

(2) Der Hauptarm eines Grenzwasserlaufes ist jener Arm, der bei mittlerem Wasserstand den größten Durchfluß aufweist.

(3) Als Uferlinien werden die Linien zwischen dem Wasserlauf und dem angrenzenden Ufergelände betrachtet. Wo die Uferlinien nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, werden als Uferlinien in der Regel die Linien betrachtet, die durch den Rand des Pflanzenbewuchses entlang des Grenzwasserlaufes gebildet werden.

#### Artikel 6

(1) Die Staatsgrenze ist unbeweglich:

- a) auf Landabschnitten sowie an Stellen, an denen sie von einem Landabschnitt in die Mittellinie eines Grenzwasserlaufes oder von dessen Mittellinie in einen Landabschnitt übergeht;
- b) an den Stellen, an denen sie Grenzgewässer schneidet;
- c) im Überschwemmungsgebiet des Staubeckens Rauschenbach vom Grenzzeichenpaar 1/2 DDR/CS zum Grenzzeichenpaar 2 DDR/CS, wie es in der Grenzdokumentation festgelegt ist.

(2) Die Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben sind in der Grenzdokumentation dargestellt. An ihrem Anfang und Ende werden paarweise Grenzzeichen und in Längsrichtung in der Regel wechselseitig einfache Grenzzeichen gesetzt. Alle späteren Veränderungen der Lage der Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß, sofern durch eine besondere Vereinbarung der Vertragsstaaten nichts anderes festgelegt wird.

#### Artikel 7

(1) In Grenzwasserläufen, mit Ausnahme der Elbe, wird die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Grenzwasserläufe oder ihrer Hauptarme gebildet und ist beweglich. Bei natürlichen allmählichen Veränderungen der Lage eines Grenzwasserlaufes bzw. seines Hauptarmes, folgt die Staatsgrenze ständig der Mittellinie.

(2) Wenn es infolge natürlicher Prozesse zu plötzlichen Veränderungen der Lage eines Grenzwasserlaufes kommt, gewährleisten die Vertragsstaaten die Wiederherstellung der Lage des Grenzwasserlaufes, wie sie vor dieser Veränderung war. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Staatsgrenze nach der Mittellinie des Grenzwasserlaufes bestimmt, so wie sie vor dieser plötzlichen Veränderung war. Nur wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes technisch nicht zweckmäßig oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, vereinbaren die Vertragsstaaten, ob der Charakter der bestehenden Staatsgrenze verändert oder ob ihr Verlauf neu festgelegt wird.

(3) Bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen oder Baumaßnahmen an Grenzwasserläufen darf die Lage der Grenzwasserläufe nicht verändert werden. Sofern diese Maßnahmen eine Veränderung der Lage eines Grenzwasserlaufes zur Folge haben, dürfen sie nur durchgeführt werden, wenn die Vertragsstaaten ihre Zustimmung zur Neufestlegung des Verlaufes oder des Charakters der Staatsgrenze geben.

(4) Die Grenzwasserläufe sind in der Grenzdokumentation dargestellt. An ihrem Anfang und Ende werden paarweise Grenzzeichen und in Längsrichtung in der Regel wechselseitig einfache Grenzzeichen gesetzt.

#### Artikel 8

(1) Im Grenzwasserlauf Elbe wird die Staatsgrenze durch die Mittellinie des Fahrwassers bestimmt und ist beweglich. Bei natürlichen allmählichen Veränderungen des Fahrwassers folgt sie ständig der Mittellinie.

(2) Unter der Mittellinie des Fahrwassers des Grenzwasserlaufes Elbe ist die ausgeglichene, durchgehend verlaufende Linie zu verstehen, die von beiden das Fahrwasser begrenzenden Linien gleich weit entfernt ist.

(3) Unter dem Fahrwasser des Grenzwasserlaufes Elbe ist der tiefste Teil des Flußbettes zu verstehen, der für die Schifffahrt genutzt wird, durch zusammenhängend verlaufende Linien begrenzt und durch Cjueprofile vermessen ist.

#### Artikel 9

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist in dreiundzwanzig Grenzabschnitte eingeteilt.

(2) Der Grenzabschnitt I beginnt am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten mit der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen im Grenzwasserlauf Lausitzer Neiße.

(3) Der Grenzabschnitt XX3II endet am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 10

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Gelände direkt durch Grenzzeichen, die auf der Linie der Staatsgrenze eingebracht sind, oder indirekt durch Grenzzeichen, die paarweise oder wechselseitig in Längsrichtung der Staatsgrenze eingebracht sind, markiert.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch folgende Grenzzeichen markiert:

- a) durch Abschnittsteine am Beginn der Grenzabschnitte;
- b) durch Haupt-, Zwischen- und Ergänzungssteine innerhalb der Grenzabschnitte;
- c) durch Platten oder andere Zeichen im Felsen und im Straßenkörper;
- d) durch drei Monolithe in Form von dreiseitigen Pyramidenstümpfen am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen im Grenzwasserlauf Lausitzer Neiße, wobei je ein Monolith auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten eingesetzt ist.

(3) Form, Abmessungen, Material, Aussehen, Kennzeichen und Lage der Grenzzeichen sind in der Grenzdokumentation festgelegt.

(4) Die Markierung des Verlaufes der Staatsgrenze mit anderen als in der Grenzdokumentation festgelegten Grenzzeichen kann nur auf der Grundlage einer Vereinbarung der zuständigen Organe der Vertragsstaaten erfolgen.

#### Abschnitt II

##### Erhaltung der Staatsgrenze und ihrer Markierung

#### Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß der Verlauf der Staatsgrenze jederzeit eindeutig, erkennbar und geodätisch